

**Sehr geehrte, liebe Eltern,**

zum Schulstart darf ich Ihnen nun eine Zusammenfassung des neuesten Schreibens aus dem Kultusministeriums bezüglich der Rahmenbedingungen ab dem 14. September geben.

Wie Sie bereits wissen, findet künftig unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt Präsenzunterricht für alle Schülerinnen statt.

### **1. Testungen**

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

**Dieser Nachweis kann erbracht werden:**

- in allen Jahrgangsstufen – wie bisher – durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test **vor höchstens 48 Std**, PoC-Antigentest **vor höchstens 24 Std.**) durchgeführt worden sein darf.
- Auch in der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres sind – an allen Schularten – drei Testungen vorzusehen.
- An der MRS wird in der 1. Schulwoche am: **Dienstag- Mittwoch - Freitag** getestet. An allen anderen Wochen testen wir **Montag-Mittwoch-Freitag**

*Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus !*

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

## 2. Quarantäneregelungen

Bei einem mittels PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person in einer Klasse werden – soweit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich **nicht mehr automatisch alle Schülerinnen** als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten.

Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben.

Für die Mitschülerinnen prüfen die Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar).

**Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts**, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.

Aus diesem Grund ist es weiterhin nötig, in der Schule unter Beteiligung des Hygienebeauftragten auf die Einhaltung der bekannten Schutzmaßnahmen zu achten. Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne **frühestens nach fünf Tagen** bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test.

Die übrigen Schülerinnen, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime.

In **weiterführenden Schulen** muss täglich ein Selbsttest für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime.

In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet. Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen).

- Sollte **mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen** werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und **die gesamte Klasse** in Quarantäne zu setzen.

### **3. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände**

Die sog. „3-G-Regel“, wonach ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 z. B. der Zugang zur Innengastronomie nur geimpften, getesteten oder genesenen Personen vorbehalten bleibt, findet im Schulbereich **keine Anwendung**.

Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen – beispielsweise anlässlich von Veranstaltungen zum ersten Schultag – auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.

### **4. Umgang mit Test – und Maskenverweigerern**

Erfüllen Schülerinnen nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie **unverändert nicht** am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die Rechtsprechung bestätigt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

Für unsere Schule gilt, dass lediglich Unterrichtsmaterialien über MS-Teams eingestellt werden können, bzw. die jeweiligen Buchseiten und HA der Schülerin mitgeteilt werden.

Insbesondere **schriftliche Leistungsnachweise** können **regelmäßig** nur in **Präsenz** abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden.

**Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung.**

Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können.

Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.

## **5. Mehrtägige Schulfahrten, Gedenkstättenfahrten**

Die Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ist im Schuljahr 2021/22 wieder möglich. Allerdings sollten dabei folgende, bereits mit KMS vom 20. Mai (Az. II.1-BS4363.0/816) genannte Voraussetzungen erfüllt sein:

☐ Zunächst ist ein intensiver Austausch der Schulfamilie (insbesondere unter Einbezug der jeweiligen betroffenen [volljährigen] Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich, ob die angedachte Fahrt durchgeführt werden soll.

Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schulfahrten ist für die betroffenen Schülerinnen freiwillig.

Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen bleibt unberührt.

Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten Leistungserbringern (z. B. Transportunternehmen, Beherbergungsanbietern, Reiseveranstaltern) abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.

**Unverändert ist kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich.**

Selbstverständlich ist ebenso weiterhin zu empfehlen, dass auf günstige Stornierungsbedingungen geachtet wird.

Die für die Erinnerungsarbeit zentralen Fahrten an die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg sind aktuell nach Voranmeldung wieder weitgehend uneingeschränkt möglich.

## **6. Sonstige Hygienemaßnahmen; Rahmenhygieneplan**

Vorerst in den ersten drei Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes – d. h. z. B. auch im Klassenzimmer auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. Die bisherigen Ausnahmen für die Abnahme der Masken bestehen grundsätzlich weiter. z.B. Pausenbereich im Außenbereich, bzw. die Lüftungspausen im Klassenraum

### **➤ Im Bereich des Sportunterrichts:**

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist **ohne MNB/MNS** möglich, soweit der **Mindestabstand von 1,5 m** unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann.

Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.

**Schwimmunterricht** kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.

Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.

### **➤ Im Bereich des Musikunterrichts im Gesang und Blasinstrument:**

In den ersten Unterrichtswochen im September ist dies – soweit dies nicht so wieso im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich – in Innenräumen weiterhin nach den geltenden Regelungen zulässig.

## 7. Anschaffung von Luftfiltergeräten

Der Stadtrat hatte ja in seiner Sitzung am 28. Juli beschlossen, dass die Stadt einen Rahmenvertrag für den Kauf von bis zu 650 mobilen Luftreinigungsgeräten für sämtliche Unterrichtsräume an Schulen und für die Gruppenräume in den Kindertagesstätten ausschreibt.

Da es sich um eine Ausschreibung von geschätzt mehr als 2 Mio € handelt, muss dies nach den Vergaberichtlinien europaweit erfolgen.

Daher ist die Ausstattung aller Fach- und Unterrichtsräume nicht vor November realistisch.

*Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, mein hochgeschätztes  
Kollegium .*

*Ich wünsche uns allen nun einen frohen und motivierten Schulstart. Ich hoffe sehr, dass ich Ihnen eine verständliche Zusammenfassung des neuesten KMS liefern konnte.*

*Mit den allerherzlichsten Grüßen und der Hoffnung auf ganz viel Normalität im kommenden Schuljahr wünsche ich mir sehr, dass wir ein vertrauensvolles und respektvolles Miteinander auch in strittigen Fragen und Situationen pflegen.*

*Nach wie vor halte ich an meinem Grundsatz fest: Es gibt nur ein „Nichtwollen“ und kein „Nichtkönnen“. Dass Covid 19 dies manchmal sehr in Frage stellt, nun ja ...*

*Es gab und gibt viele Vorgaben, denen auch ich unterworfen bin. Dennoch gilt weiterhin – wenn ich eine Möglichkeit zur Lösung eines Problems sehe, dann werde ich diese verfolgen.*

Ihre

Magdalena Singer

**GUTER  
START**

